



Sehr geehrte Mandanten,

die Bundesländer haben einen neuen Anlauf gestartet, ihr Steuervereinfachungsgesetz 2013 umzusetzen - allerdings mit durchwachsenen Erfolgsaussichten. Unterdessen hat sich das Bundesfinanzministerium noch einmal zur Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen geäußert, und der Bundesfinanzhof hat sich ausführlich mit verdeckten Gewinnausschüttungen durch Pensionszusagen befasst. In dieser Ausgabe finden Sie folgende Themen:

ALLE STEUERZAHLER

Neuer Anlauf für Steuervereinfachungsgesetz	2
Steueraufkommen bleibt stabil ☞	2
Gesetzentwurf zur Änderung steuerlicher Vorschriften ☞	2

UNTERNEHMER & EXISTENZGRÜNDER

Abzugsverbot für Gewerbesteuer ist verfassungsgemäß ☞	2
Klarstellung zur Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen	3
Zahlungsverweigerung von Beginn an verhindert Vorsteuerabzug ☞	4
Mehrere Klagen gegen Bettensteuer abgewiesen ☞	4
Umsatzsteuer auf zubereiteten Kaffee ☞	5
Abfärbewirkung bei einer ärztlichen Gemeinschaftspraxis ☞	6

GMBH-GESELLSCHAFTER & -GESCHÄFTSFÜHRER

Gesellschafter-Geschäftsführer ist sozialversicherungspflichtig ☞	3
Verdeckte Gewinnausschüttung bei Pensionszusagen	5

ARBEITGEBER

Gesetz zur späteren Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge ☞	3
Minijob-Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ☞	3

ARBEITNEHMER

Doppelte Haushaltsführung bei gemeinsamem Haushalt mit Eltern ☞ ..	5
Zuzahlung für die Nutzung eines Dienstwagens ☞	5

IMMOBILIENBESITZER

Erbschaftsteuerermäßigung für Mietwohnungen im Bau ☞	4
Erbengemeinschaft kann grunderwerbsteuerpflichtig sein ☞	4

KAPITALANLEGER

Neues Musterverfahren zur Abgeltungsteuer ☞	6
---	---

☞ = diese Meldung finden Sie in der Spalte „Kurz notiert“

STEUERTERMINE 6 - 8/2014

	Jun	Jul	Aug
Umsatzsteuer mtl.	10.	10.	11.
Umsatzsteuer viertelj.	-	10.	-
Lohnsteuer	10.	10.	11.
Einkommensteuer	10.	-	-
Körperschaftsteuer	10.	-	-
Getränkesteuer	10.	10.	11.
Vergnügungsteuer	10.	10.	11.
Schonfrist für Zahlungen zu obigen Steuern	13.	14.	14.
Gewerbesteuer	-	-	15.*
Grundsteuer	-	-	15.*
Schonfrist für Zahlungen zur Gewerbe-/Grundst.	-	-	18.*
SV-Beitragsnachweis	24.	25.	25.
Fälligkeit der SV-Beiträge	26.	29.	27.

* Verschiebung des Termins um je einen Tag in Gegenden, in denen Mariä Himmelfahrt als Feiertag gilt

AUF DEN PUNKT

»Das Haushaltsdefizit eines Gemeinwesens ist die Differenz zwischen den öffentlichen Ausgaben und dem, was es sich von seinen Bürgern einzutreiben traut.«

unbekannt

»Es war in Europa leichter, 12 Währungen abzuschaffen als eine Steuer.«

Dr. Thomas Borer-Fielding

KURZ NOTIERT

Steueraufkommen bleibt stabil

Alle sechs Monate legen die Steuerschätzer der Finanzverwaltung eine aktualisierte Schätzung über das Steueraufkommen der nächsten fünf Jahre vor. Die neueste Schätzung im Mai bestätigt im Wesentlichen, dass Bund, Länder und Gemeinden auch in den nächsten Jahren mit deutlich höheren Steuereinnahmen rechnen können. Nach der aktuellen Prognose werden die Steuereinnahmen von 620 Mrd. Euro im Jahr 2013 auf rund 740 Mrd. Euro im Jahr 2018 steigen. Trotzdem haben die Steuerschätzer ihre letzte Prognose vom November 2013 leicht nach unten korrigiert: Für den Bund reduziert sich das Steueraufkommen in diesem Jahr um 0,8 Mrd. Euro und für die Gemeinden um 0,3 Mrd. Euro. Die Länder dagegen können in diesem Jahr mit 0,3 Mrd. Euro mehr rechnen. Im nächsten Jahr haben sowohl Bund als auch Länder dann jeweils mehr als 1 Mrd. Euro zusätzlich zu erwarten.

Abzugsverbot für Gewerbesteuer ist verfassungsgemäß

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass das Abzugsverbot für die Gewerbesteuer von der Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer verfassungsgemäß ist. Keines der Argumente, dass die Klägerin vorbrachte, konnte die Richter überzeugen. Der bis zum Jahr 2007 mögliche Abzug der Gewerbesteuer bei der Körperschaftsteuer beruhte nicht auf einer verfassungsrechtlichen Vorgabe, sondern auf einer Entscheidung des Gesetzgebers, der somit verfassungsrechtlich nicht gehindert war, die Abzugsfähigkeit zu modifizieren oder ganz abzuschaffen.

Gesetzentwurf zur Änderung steuerlicher Vorschriften

Das Bundesfinanzministerium hat den Entwurf für ein Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vorgelegt. In erster Linie enthält das Gesetz redaktionelle Anpassungen sowie die notwendigen Änderungen des Steuerrechts für den EU-Beitritt Kroatiens. Daneben sind aber auch ein paar Vereinfachungen enthalten, insbesondere die Wiedereinführung der Fifo-Methode beim Handel mit Fremdwährungsbeträgen und eine Gewerbesteuerfreistellung von Einrichtungen zur ambulanten Rehabilitation.

Neuer Anlauf für Steuervereinfachungsgesetz

Die Länder haben jetzt einen neuen Entwurf für das bereits seit längerem geplante Steuervereinfachungsgesetz vorgelegt.

Unter Federführung der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz hatten die Bundesländer schon vor ein paar Jahren eine Liste an Vorschlägen zur weiteren Vereinfachung des Steuerrechts erarbeitet. Der erste Anlauf, aus diesem Maßnahmenpaket mit elf Maßnahmen ein Steuergesetz zu machen, ist allerdings im letzten Jahr der Neuwahl des Bundestags zum Opfer gefallen.

Jetzt haben die Bundesländer einen neuen Vorstoß gestartet und den Gesetzentwurf wieder in den Bundestag eingebracht, der nun über das weitere Schicksal des Steuervereinfachungsgesetzes 2013 entscheiden muss. Das Gesetz enthält auch Maßnahmen, die einerseits vereinfachend wirken, andererseits aber durch den Abbau von Steuererleichterungen zur Gegenfinanzierung beitragen. Unter anderem sind in dem Gesetzentwurf für das Steuervereinfachungsgesetz 2013 folgende Maßnahmen enthalten:

- Die **Behinderten-Pauschbeträge** werden um 30 bis 50 % erhöht und sollen dafür zukünftig alle krankheits- und behinderungsbedingten Aufwendungen abgelteten. Ein Einzelnachweis der Kosten bleibt natürlich weiterhin möglich.
- Der Nachweis von Kosten für **Pflegeleistungen** wird vereinfacht.
- **Unterhaltszahlungen** an Bedürftige im Ausland sind künftig nur dann noch steuerlich abziehbar, wenn die Unterhaltsverpflichtung durch einen vollstreckbaren Titel nachgewiesen und die Zahlung unbar geleistet wird. Eine Ausnahme gilt für Angehörige mit Wohnsitz in einem EU-/EWR-Staat.
- Bei der **Steuerermäßigung für Handwerkerrechnungen** soll ein Sockelbetrag von 300 Euro eingeführt werden, bis zu dem Rechnungsbeträge unberücksichtigt bleiben.
- Der **Arbeitnehmer-Pauschbetrag** wird um 130 Euro auf dann 1.130 Euro erhöht. Der Plan, den Pauschbetrag in drei separate Pauschbeträge für Fahrtkosten (560 Euro), Computer (140 Euro) und sonstige Werbungskosten (300 Euro) aufzuteilen, wird dagegen nicht umgesetzt.
- Ein **häusliches Arbeitszimmer** wird künftig pauschaliert berücksichtigt. Mit einem Pauschbetrag von 100 Euro pro Monat werden die typischen Kosten für ein Arbeitszimmer ohne Einzelnachweis berücksichtigt. Die Abgeltungswirkung des Pauschbetrags tritt an die Stelle des Abzugshöchstbetrags.
- **Arbeitgeberleistungen zur Kinderbetreuung** sollen analog dem Sonderausgabenabzug nur noch zu zwei Dritteln und bis maximal 4.000 Euro pro Kind steuerfrei sein. Dafür kommt es nicht mehr darauf an, ob die Leistungen zusätzlich zum Arbeitslohn erbracht werden. Außerdem gilt die Beschränkung nicht für die Betreuung in Kindergärten des Arbeitgebers.
- Die **Freigrenze für Sachbezüge** in Höhe von 44 Euro pro Monat wird auf 20 Euro gekürzt.



- Ein beantragter **Lohnsteuer-Freibetrag** soll künftig auf Antrag gleich für zwei Jahre gültig sein.
- Die teilweise **Steuerbefreiung der Initiatorenvergütung** (sog. Carried Interest) bei Private Equity-Fonds wird gestrichen.
- Der **Verlustabzug bei beschränkter Haftung** aus einer Beteiligung an einer KG oder vergleichbaren, in der Haftung beschränkten Beteiligungen soll vereinfacht werden.

Welche Erfolgsaussichten dem Gesetzentwurf beschieden sind, steht derzeit noch in den Sternen. Die Bundesregierung hat sich in ihrer Stellungnahme jedenfalls fast durchgehend ablehnend gegenüber den Vorschlägen geäußert. Außerdem ist zumindest die Regelung zum Lohnsteuer-Freibetrag schon mit dem Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz im letzten Jahr in Kraft getreten und damit in dem aktuellen Gesetzesentwurf redundant. ■

Klarstellung zur Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen

Das Bundesfinanzministerium ergänzt sein Schreiben zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen mit einem weiteren Schreiben.

Nachdem der Bundesfinanzhof entschieden hatte, dass es für den Übergang der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen allein darauf ankommt, ob der Leistungsempfänger die an ihn erbrachte Lieferung oder sonstige Leistung selbst zur Erbringung von Bauleistungen verwendet, hat das Bundesfinanzministerium im Februar den Umsatzsteuer-Anwendungserlass entsprechend angepasst. Diese Verwaltungsanweisung ergänzt das Ministerium jetzt mit einem zweiten Schreiben.



Zunächst stellt das Ministerium klar, dass die Nichtbeanstandungsregelung auch bei Bauleistungen eines Unternehmers gilt, mit deren Ausführung vor dem 15. Februar

2014 begonnen worden ist. Demnach können Leistungserbringer und -empfänger einvernehmlich daran festhalten, den Leistungsempfänger als Steuerschuldner zu betrachten, auch wenn nach der neuen Regelung der Leistungserbringer Steuerschuldner wäre.

Außerdem wird der Umsatzsteuer-Anwendungserlass um eine Nachweis-Regelung ergänzt: Der Leistungserbringer kann den Nachweis, dass der Leistungsempfänger die Bauleistung selbst zur Erbringung einer Bauleistung verwendet, auch mit einer entsprechenden Bestätigung des Leistungsempfängers erbringen. Bestätigt der Leistungsempfänger dem leistenden Unternehmer, dass er die Leistung selbst für eine Bauleistung verwendet, ist er auch dann Steuerschuldner, wenn er die Leistung nicht zur Ausführung einer Bauleistung verwendet, es sei denn, der leistende Unternehmer hatte Kenntnis von der Unrichtigkeit der Bestätigung.

Weiterhin wird redaktionell klargestellt, dass ein Organkreis auch dann Steuerschuldner für eine an eine Organisationseinheit des Organkreises erbrachte Bauleistung ist, wenn diese Leistung durch eine andere Organisationseinheit des Organkreises für eine Bauleistung verwendet wird.

Gesetz zur späteren Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge

Sachsen hat den lobenswerten Versuch gestartet, die im Jahr 2005 beschlossene Vorverlagerung der Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge wieder rückgängig zu machen. Das Land hat einen entsprechenden Gesetzentwurf in den Bundesrat eingebracht, der jetzt zunächst dort beraten und dann an den Bundestag weitergeleitet wird. Dieser Beitrag zur Entbürokratisierung wäre jedenfalls dank der derzeit gut gefüllten Kassen der Sozialversicherung ohne weiteres finanzierbar.

Gesellschafter-Geschäftsführer ist sozialversicherungspflichtig

Ein GmbH-Geschäftsführer, der über eine Minderheitsbeteiligung an der Gesellschaft verfügt, ist als abhängig Beschäftigter sozialversicherungspflichtig, wenn er zwar für die Firma wesentliche Fachkenntnisse und Kundenkontakte besitzt, sich jedoch Arbeitnehmerrechte wie ein leitender Angestellter sichert. Dies entschied das Sozialgericht Dortmund im Fall eines Geschäftsführers, der einen Gesellschafteranteil von 49,71 % besitzt, ohne über eine umfassende Sperrminorität zu verfügen. Die Ausgestaltung seines Anstellungsvertrages mit Gehaltsvereinbarung, Urlaubsanspruch, Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfall und anderen Nebenleistungen spreche für eine typische Beschäftigung als leitender Angestellter.

Minijob-Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Der Deutsche Steuerberaterverband hat bei der Minijob-Zentrale zur Meldung der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nachgefragt. Bis zum 30. Juni 2014 gilt demnach: Hat der Arbeitgeber bei der Erhöhung des Entgelts vom Arbeitnehmer einen fristgerechten Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht erhalten, dies bislang jedoch nicht der Minijob-Zentrale gemeldet, muss diese fehlende Meldung nicht nachgeholt werden. Der Arbeitnehmer ist dennoch von der Rentenversicherungspflicht befreit. Ab dem 1. Juli 2014 muss der Arbeitgeber aber für neue Minijobs und bei Gehaltserhöhungen den Eingang des Antrags auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht zwingend innerhalb von sechs Wochen bei der Minijob-Zentrale anzeigen. Bei verspätet angezeigten Befreiungsanträgen gilt sonst die Versicherungspflicht bis zum Tag vor Wirksamkeit der Befreiung.

Erbschaftsteuerermäßigung für Mietwohnungen im Bau

Für die Erbschaftsteuerermäßigung für Mietwohnimmobilien sind die tatsächlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuer maßgebend. Das Finanzgericht Düsseldorf hat daher in einem Fall die Steuerermäßigung für noch im Bau befindliche Mietwohnungen abgesegnet. Die Steuerermäßigung setze nicht voraus, dass der Erblasser selbst einen Mietvertrag abgeschlossen hat. Ausrechend ist, dass der Erblasser eine konkrete Vermietungsabsicht gehabt und diese selbst noch in Gang gesetzt hat.

Erbengemeinschaft kann Grunderwerbsteuerpflichtig sein

Vereinigen sich mindestens 95 % der Anteile an einer grundbesitzenden Gesellschaft in der Hand einer Erbengemeinschaft, wird diese Grunderwerbsteuerrechtlich so behandelt, als habe sie das Grundstück von der Gesellschaft erworben. Der Bundesfinanzhof hat damit festgestellt, dass eine Erbengemeinschaft ein selbständiger Rechtsträger im Sinne des Grunderwerbsteuerrechtes sein kann.

Zahlungsverweigerung von Beginn an verhindert Vorsteuerabzug

Ein Leistungsempfänger kann den Vorsteuerabzug aus einer Rechnung nicht geltend machen, wenn er von Anfang an das Bestehen der Forderung ganz oder teilweise bestreitet und damit zum Ausdruck bringt, dass er die Forderung nicht bezahlen wird. Mit dieser Entscheidung hat der Bundesfinanzhof dem Kläger den Vorsteuerabzug aus einer korrigierten Rechnung zugesprochen, nachdem der Unternehmer die ursprüngliche Rechnung bestritten und daraus auch keinen Vorsteuerabzug geltend gemacht hatte.

Mehrere Klagen gegen Bettensteuer abgewiesen

Nach der Senkung der Umsatzsteuer auf Übernachtungen haben eine Reihe von Städten unterschiedlich ausgestaltete Abgaben auf Hotelübernachtungen eingeführt. Sowohl das Finanzgericht Bremen als auch das Finanzgericht Hamburg haben jetzt Klagen die jeweilige städtische Bettensteuer abgewiesen. Beide Gerichte haben keine Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der jeweiligen Abgabe, haben aber jeweils die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Schließlich enthält das neue Schreiben zur Vermeidung von Abrechnungsproblemen eine Vereinfachungsregelung zu vor dem 15. Februar 2014 geleistete Anzahlungen für Bauleistungen, die nach dem 14. Februar 2014 ausgeführt werden. Die Regelung erfasst sowohl Schlussrechnung über nach dem 14. Februar 2014 erbrachte Leistungen als auch die Berichtigung einer vor dem 15. Februar 2014 erstellten Rechnung über Anzahlungen.

Bei nach dem 14. Februar 2014 ausgeführten Bau- oder Gebäudereinigungsleistungen, für die infolge der neuen Regelung der leistende Unternehmer die Steuer schuldet, muss er eine Rechnung ausstellen, in der er auch den anzuwendenden Steuersatz und den Steuerbetrag ausweist. Das gilt unabhängig davon, ob er vor dem 15. Februar 2014 bereits Anzahlungen erhalten hat oder nicht.

Hat der Leistungserbringer vor dem 15. Februar 2014 Anzahlungen erhalten und dafür eine Rechnung ausgestellt, in der er das Entgelt mit Hinweis auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers ohne gesonderten Steuerausweis angegeben hat, muss er diese Rechnung im Voranmeldungszeitraum der Leistungsausführung berichtigen. Eine Berichtigung der Rechnungen ist nicht notwendig, wenn er in seiner Schlussrechnung beim Leistungsempfänger die Umsatzsteuer auf das Gesamtentgelt anfordert. Die geleisteten Anzahlungen sind dann in der Schlussrechnung nur mit ihrem Nettobetrag anzurechnen. Die Umsatzsteuer auf das Gesamtentgelt ist in diesem Fall in der Umsatzsteuer-Voranmeldung des Leistungszeitraums anzumelden.

Der Leistungsempfänger muss im selben Voranmeldungszeitraum die von ihm bisher angemeldete Umsatzsteuer auf Anzahlungen für bezogene Bauleistungen berichtigen.



Ist der Leistungsempfänger zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt, wird es nicht beanstandet, wenn in der Schlussrechnung nur das um vor dem 15. Februar 2014 erhaltene Anzahlungen geminderte Entgelt zugrunde gelegt wird. Voraussetzung ist, dass die Anzahlung(en) vom Leistungsempfänger in zutreffender Höhe versteuert wurde(n). Auch in diesem Fall müssen die Anzahlungsrechnungen nicht berichtigt werden.

Werden für nach dem 14. Februar 2014 ausgeführte Bau- oder Gebäudereinigungsleistungen, für die infolge der neuen Regelung der leistende Unternehmer die Steuer schuldet, Anzahlungen vereinnahmt, entsteht die Steuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Anzahlung vereinnahmt worden ist. Entscheidend für die Steuerentstehung ist nicht das Rechnungsdatum, sondern der Zeitpunkt der Anzahlung. Erhält der leistende Unternehmer Anzahlungen für nach dem 14. Februar 2014 ausgeführte Bau- oder Gebäudereinigungsleistungen, für die nun er die Steuer schuldet, nach dem 14. Februar 2014, ist er in jedem Fall Steuerschuldner. Ist die Anzahlungsrechnung vor dem 15. Februar 2014 erstellt worden und wurde die Umsatzsteuer nicht gesondert ausgewiesen, sondern der Leistungsempfänger als Steuerschuldner behandelt, ist die Rechnung entsprechend zu berichtigen.

Zur Frage eines möglichen Vertrauensschutzes bei der Inanspruchnahme des leistenden Unternehmers für Bauleistungen, bei denen auf Grund der neuen Regelung der Leistungsempfänger nicht die Steuer schuldet, will das Ministerium noch ein gesondertes Schreiben herausgeben. ■

Verdeckte Gewinnausschüttung bei Pensionszusagen

In mehreren Urteilen hat der Bundesfinanzhof über die Möglichkeit von verdeckten Gewinnausschüttungen bei Pensionszusagen entschieden.

Mit insgesamt vier Urteilen hat sich der Bundesfinanzhof zu der Frage geäußert, unter welchen Umständen eine Pensionszusage zu einer verdeckten Gewinnausschüttung führen kann. Dabei geht es um Kapitalabfindungen einer Pensionszusage, die Weiterbeschäftigung nach Eintritt des Versorgungsfalles und das Mindestpensionsalter bei einer Versorgungszusage. Auch wenn sich der Bundesfinanzhof in einigen Punkten gegen die Auffassung der Finanzverwaltung ausgesprochen hat, ist er bei den entschiedenen Fällen immer von einer verdeckten Gewinnausschüttung ausgegangen. Im Einzelnen hat der Bundesfinanzhof folgende Aussagen getroffen:

- Die Zusage einer Altersversorgung muss nicht vom Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis als Geschäftsführer mit Eintritt des Versorgungsfalles abhängig sein. Allerdings muss dann zur Vermeidung einer verdeckten Gewinnausschüttung entweder das Einkommen aus der fortbestehenden Tätigkeit auf die Versorgungsleistung angerechnet oder aber der vereinbarte Leistungs-



- beginn bis zum endgültigen Ausscheiden als Geschäftsführer aufgeschoben werden. Dass der Geschäftsführer seine Arbeitszeit und sein Gehalt nach Eintritt des Versorgungsfalles reduziert, ändert daran grundsätzlich nichts.
- Ähnlich sieht es bei einer Kapitalabfindung aus: Zahlt die GmbH mit Erreichen der vertraglich vereinbarten Altersgrenze die Pension als Kapitalabfindung an einen beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer aus, führt das zu einer verdeckten Gewinnausschüttung, wenn die erteilte Pensionszusage neben dem Alter auch das Ausscheiden aus dem aktiven Dienst als Geschäftsführer als Voraussetzung für die Leistung hatte, der Geschäftsführer aber seine Tätigkeit fortsetzt.
- Auch bei einer Kapitalabfindung für den Verzicht auf verfallbare Pensionsansprüche aus Anlass der Übertragung von Gesellschaftsanteilen gilt Gleiches: Die Abfindung führt zu einer verdeckten Gewinnausschüttung, wenn der Geschäftsführer seine Tätigkeit fortsetzt, obwohl als Versorgungsfälle ursprünglich nur die dauernde Arbeitsunfähigkeit und die altersbedingte Beendigung des Geschäftsführervertrages vereinbart waren.
- Außerdem gilt für die Kapitalabfindung keine bilanzielle, sondern eine geschäftsvorfallbezogene Sichtweise. Die Kapitalabfindung führt daher bei der GmbH auch dann zu einer Vermögensminderung, die Voraussetzung für eine verdeckte Gewinnausschüttung ist, wenn zeitgleich die für die Pensionszusage gebildete Pensionsrückstellung aufgelöst wird.
- Davon unabhängig kann ein Geschäftsführer durchaus neben seinem laufenden Gehalt Altersbezüge aus einem anderen Dienstverhältnis beziehen oder aber als „verrenteter“ Geschäftsführer in anderer Funktion für die Kapitalgesellschaft tä-

Umsatzsteuer auf zubereiteten Kaffee

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt weist darauf hin, dass für zubereiteten Kaffee grundsätzlich der volle Umsatzsteuersatz gilt. Bäckereien, Imbissstände, Tankstellen und andere Betriebe, die zubereiteten Kaffee anbieten, können sich also nicht auf die neue Rechtsprechung zu Restaurationsleistungen berufen. Zwar gilt für die Lieferung von Kaffee und Tee der ermäßigte Steuersatz; das betrifft jedoch lediglich die Lieferung von Kaffeebohnen oder Kaffeepulver. Getränke, und damit auch zubereiteter Kaffee oder Tee, fallen dagegen grundsätzlich unter den Regelsteuersatz. Bei der Lieferung von Milchmischgetränken kann hingegen der ermäßigte Steuersatz zur Anwendung kommen, was beispielsweise bei der Lieferung von Latte Macchiato von Bedeutung sein kann.

Doppelte Haushaltsführung bei gemeinsamem Haushalt mit Eltern

Mittlerweile ist für eine doppelte Haushaltsführung unter anderem eine finanzielle Beteiligung am gemeinsamen Haushalt erforderlich. In einem Altfall hat der Bundesfinanzhof aber entschieden, dass bei einem erwachsenen, wirtschaftlich selbständigen Kind regelmäßig davon auszugehen ist, dass es nicht als Gast in den elterlichen Haushalt eingegliedert ist, sondern dort gemeinsam mit den Eltern wohnt, die Führung des Haushalts maßgeblich mitbestimmt und hier der Mittelpunkt der Lebensinteressen liegt.

Zuzahlung für die Nutzung eines Dienstwagens

Die von dem Arbeitnehmer geleistete Zuzahlung für einen Dienstwagen, die über dem nach der Fahrtenbuchmethode ermittelten privaten Nutzungswert liegt, ist in voller Höhe als Werbungskosten abziehbar. Mit dieser Entscheidung stellt sich das Finanzgericht Baden-Württemberg gegen die Auffassung der Finanzverwaltung, die nur die Reduzierung des steuerpflichtigen privaten Nutzungsvorteils auf 0 Euro durch die Zuzahlungen akzeptieren wollte, den darüber hinausgehenden Betrag aber nicht als Werbungskosten anerkannte. Der Kläger hatte höhere Zuzahlungen geleistet, weil sein Arbeitgeber den Nutzungsvorteil nach der 1 %-Regelung berechnet hatte. In seiner privaten Einkommensteuererklärung setzte er den Nutzungsvorteil dann aber nach der Fahrtenbuchmethode an, womit der Nutzungsvorteil deutlich niedriger ausfiel.

Neues Musterverfahren zur Abgeltungsteuer

Der Bund der Steuerzahler weist auf ein neues Musterverfahren zur Abgeltungsteuer hin, in dem es um die Abziehbarkeit von Kosten für die Kapitalanlage geht. Seit Einführung der Abgeltungsteuer kann nur noch der Sparer-Pauschbetrag abgezogen werden. Ob doch auch höhere Werbungskosten geltend gemacht werden können, muss nun der Bundesfinanzhof entscheiden. In jedem Fall kann es nicht Schaden, Steuerbescheide durch einen Einspruch offen zu halten. Das Einspruchsverfahren ruht dann automatisch.

Abfärbewirkung bei einer ärztlichen Gemeinschaftspraxis

Die Tätigkeit einer ärztlichen Gemeinschaftspraxis ist aufgrund der Abfärbewirkung in vollem Umfang als Gewerbebetrieb anzusehen, wenn einem zivilrechtlich als Gesellschafter in die Praxis aufgenommenen Arzt, der eigenverantwortlich und ohne Überwachung und persönliche Mitwirkung der anderen Ärzte tätig ist, aufgrund seines auf eigene Honorarumsätze beschränkten Gewinnanteils nicht die Stellung eines Mitunternehmers zukommt und deshalb in Bezug auf seine Arbeitsleistung die Voraussetzung der leitenden und eigenverantwortlichen Tätigkeit nicht erfüllt ist. Das Finanzgericht Düsseldorf hat mit diesem Urteil die Ansicht des Finanzamts bestätigt, das aufgrund des fehlenden Mitunternehmerrisikos beim neu aufgenommenen Arzt insgesamt eine gewerbliche Tätigkeit angenommen hat. Das letzte Wort in dieser Sache hat jetzt der Bundesfinanzhof.

tig werden - beispielsweise als Berater - und daneben Altersbezüge vereinnahmen. Auf der anderen Seite ist der Gesellschafter-Geschäftsführer keineswegs gehindert, als Geschäftsführer weiterzuarbeiten; er muss dann bei gleichzeitigem Bezug von Gehalt und Rente allerdings bereit sein, den „Nachteil“ einer verdeckten Gewinnausschüttung zu tragen.

- Sagt eine GmbH ihrem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer an Stelle der monatlichen Rente „spontan“ die Zahlung einer Kapitalabfindung der Versorgungsanwartschaft zu, so ist die gezahlte Abfindung regelmäßig eine verdeckte Gewinnausschüttung. Davon abgesehen gilt für die Zahlung der Kapitalabfindung an Stelle der Rente auch das Schriftformerfordernis für Pensionszusagen aus dem Einkommensteuergesetz.
- Schließlich hat der Bundesfinanzhof noch festgestellt, dass die Pensionszusage gegenüber dem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH kein Mindestpensionsalter voraussetzt. Während sich die Finanzverwaltung für die Berechnung der Rückstellungen auf die Einkommensteuerrichtlinien beruft, in denen ein Pensionsbeginn erst mit 65 Jahren vorgesehen ist, verweist der Bundesfinanzhof auf das Einkommensteuergesetz, das klar die Berechnung der Pensionsrückstellungen ausschließlich vom in der Pensionszusage vorgesehenen Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles abhängig macht.
- Wurde daher einem ursprünglichen Minderheitsgesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH eine Pension auf das 60. Lebensjahr zugesagt und wird der Begünstigte später zum Mehrheitsgesellschafter-Geschäftsführer, ohne dass die Altersgrenze angehoben wird, kommt deshalb insoweit allenfalls die Annahme einer verdeckten Gewinnausschüttung, nicht aber eine Bilanzberichtigung, in Betracht. De facto sieht der Bundesfinanzhof hier aber auch keinen Anlass für eine verdeckte Gewinnausschüttung, weil das Gesetz kein Mindestpensionsalter kennt. ◀

Falls diese Informationen Ihr Interesse gefunden haben und Sie noch Fragen oder Interesse an einer Beratung haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte vereinbaren Sie dann einen Termin oder wenden Sie sich per Fax an uns.

Mit freundlichen Grüßen

Friedrich Reiffert und Harald Nüllmann